

Satzung des Vereins Gästeführer Region Gera e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gästeführer Region Gera e.V.“.
- (2) Der Verein mit dem Sitz in Gera verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. die Vermittlung von Kenntnissen über die Geschichte und Tradition der Stadt Gera und ihrer Region, wie z. B. Rundfahrten und Rundgänge,
 - b. die Unterstützung und Förderung der Heimatkunde in den Schulen der Stadt Gera in Form von thematischen Rundgängen.
 - c. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Gesellschaften, Vereinen und Vereinigungen an, deren Ziele und Inhalte auf die Erschließung der Geschichte und Kultur der Stadt, der Region und regionalen Entwicklung in ihren vielfältigen Facetten und deren Präsentation gerichtet sind.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; es erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Interessen der Stadt Gera und der Region im Sinne des Vereins vertritt sowie eine Ausbildung als Gästeführer erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Es handelt sich um Personen, die sich besondere Verdienste bei der Förderung des Vereins erworben haben.
- (4) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung, welche beim Vorstand vorzulegen ist. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.
- (5) Auch Fördermitglieder haben ein Wahlrecht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Außer Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern haben alle anderen Mitglieder das Recht, für den Vorstand oder eine der Kommissionen zu kandidieren.
- (3) Die Mitglieder haben den Anspruch auf Unterstützung durch den Verein im Rahmen der Satzung.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung, die sie durch ihre Mitgliedschaft anerkennen, einzuhalten.
- (5) Der festgesetzte Jahresbeitrag ist bis zum 30. April des jeweiligen Geschäftsjahres durch Einzugsermächtigung oder Barzahlung vollständig zu entrichten. Bei Zahlungsrückstand bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres erlischt die Mitgliedschaft. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Mitglieder, die nicht Ehren- oder Fördermitglieder sind, haben die Pflicht, regelmäßig an über den Verein, über den BVDG oder über andere Institutionen angebotenen regionalen oder überregionalen fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen und einen entsprechenden Nachweis der Geschäftsstelle zu übermitteln. Die Fortbildung bezieht sich dabei auf tätigkeitsspezifische Themen des Gästeführers.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Austritt, den das Mitglied bei einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erklären kann.
- (2) durch Ausschluss eines Mitglieds, über den die Mitgliederversammlung entscheidet, wenn nach Auffassung des Vorstandes dieses Mitglied gegen die Satzung verstößt oder den Verein schädigt, wobei jedes Mitglied ein Einspruchsrecht hat, das binnen zwei Wochen beim Vorstand schriftlich vorzubringen ist.
- (3) durch Tod, oder falls das Mitglied eine juristische Person ist, durch Betriebsstilllegung.
- (4) durch Erlöschen im Falle des § 4, Abs. 5 (Zahlungsrückstand).
- (5) durch Erlöschen im Falle der Nichtteilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung i.S.d. § 4 Abs. 6 innerhalb von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum des letzten Fortbildungsnachweises, der der Geschäftsstelle vorgelegt wurde.
- (6) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft i.S.d. § 5, Abs. 1- Abs. 5 ist die jeweilige Person nicht mehr befugt, den BVDG-Ausweis zu benutzen und ist verpflichtet ihn innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Geschäftsstelle abzugeben.

§ 6

Beiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung der Mittel und stimmt über Anträge für Sonderausgaben ab. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliedsbeiträgen, aus Spenden und aus anderen Einnahmen.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung, der Vorstand

(1) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie finden im ersten Quartal des jeweils neuen Geschäftsjahres statt. Die Einladung aller Mitglieder erfolgt schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen. Die Mitgliederversammlung ist bei form- und fristgerechter Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes verlangt wird. Eine einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Versammlungsbeschlüsse werden protokolliert und beurkundet durch den Versammlungsleiter und den Protokollanten.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und Organe bindend.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht
- Jahresabrechnung
- Genehmigung des Haushaltvorschlages
- Wahlen, sofern sie anstehen
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

(2) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Aus ihrer Mitte wählt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister. Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Vollversammlungen.

Er ist berechtigt, bei Ausfall von Vorstandsmitgliedern zwischen den Wahlperioden neue Mitglieder zu kooptieren, die durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Der Vorstand wird für einen Zeitraum von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl zum Vorstand ist geheim.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden erstattet. Aufwandsentschädigungen können nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung gewährt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Kommissionen

Die Revision

Die Kommission besteht aus mindestens einem Mitglied. Sie hat die Arbeit des Vorstandes zu kontrollieren und am Ende des Geschäftsjahres die Rechnungsführung des Schatzmeisters zu prüfen. Die Berichte sind schriftlich vorzulegen. Die Revision wird analog zur Vorstandswahl von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Weiterbildung

Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihr gehört ein Vorstandsmitglied an. Jährlich werden die Angebote zur Weiterbildung entsprechend der Fortbildungszertifikate des Bundesverbandes der Gästeführung Deutschland (BVGd) der Mitgliederversammlung vorgelegt sowie entsprechende Seminare und Veranstaltungen organisiert. Zu den Mitgliederversammlungen ist über die Weiterbildung durch die Kommission zu berichten.

Die Touren

Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihr gehört mindestens ein Vorstandmitglied an. Sie unterbreitet inhaltliche Angebote für Touren, Stadt- und Rundgängen entsprechend dem Satzungszweck, berät die Mitglieder bei deren Gestaltung und Umsetzung und ist gegenüber andere Gesellschaften und Vereinen Ansprechpartner für diese Angebote. Zu den Mitgliederversammlungen ist über die Tätigkeit der Kommission zu berichten.

§ 8

Auflösung de Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dafür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Heimatpflege im Stadtmuseum Gera.

Vorsitzende

Schriftführer

Gera, 19. März 2013